

**DEPARTEMENT  
BILDUNG, KULTUR UND SPORT**

Abteilung Hochschulen und Sport

Sektion Sport

12. März 2025

**MERKBLATT**

**Beiträge aus dem Swisslos-Sportfonds Aargau an Sportbauten und -anlagen**

---

**Was kann unterstützt werden?**

Der Kanton Aargau unterstützt den Erwerb, die Erstellung, die Erneuerung und die Erweiterung von Sportbauten und -anlagen für den privatrechtlich organisierten Sport mit finanziellen Mitteln aus dem Swisslos-Sportfonds Aargau.

**Welches sind die rechtlichen Grundlagen?**

Die Verordnung über die Verwendung der Mittel des Swisslos-Sportfonds (Swisslos-Sportfonds-Verordnung, SLSFV vom 20.5.2015, Stand 1.6.2020) regelt die Unterstützung von Sportbauten und -anlagen in den §§ 3 bis 6 der SLSFV. Die Verordnung ist abrufbar unter [www.ag.ch/sport](http://www.ag.ch/sport) in der Rubrik "Swisslos-Sportfonds Aargau".

**Wie bemessen sich die Beiträge?**

Die Förderbeiträge betragen zwischen 10 % und 40 % der anrechenbaren (subventionsberechtigten) Kosten pro Baute oder Anlage und werden nach einem degressiven Modell berechnet (Abbildung 1). Der maximale Förderbetrag liegt bei 200'000 Franken innerhalb von fünf Jahren. Werden innerhalb dieses Zeitraums mehrere Gesuche für dieselbe Anlage eingereicht, basiert die Berechnung des jeweiligen Beitrags auf den kumulierten subventionsberechtigten Kosten aller Vorhaben. Bei kombinierten Sportanlagen (z.B. Fussball und Leichtathletik) gilt der Maximalbeitrag separat pro Sportart und Anlage.

An Sportbauten und -anlagen, die von mindestens überregionalem Interesse sind, können höhere Beiträge gewährt werden.

Für die Bemessung der Höhe der Beiträge aus dem SLSF wird zwischen den folgenden drei Kategorien unterschieden:

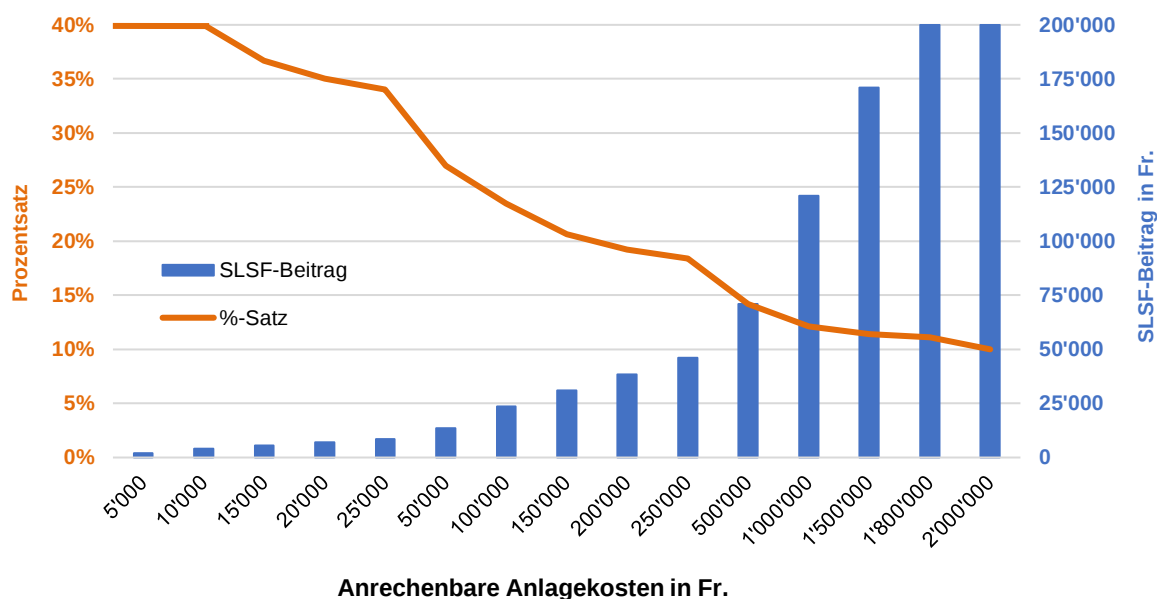
1. Lokale und regionale Sportbauten und -anlagen
2. Sportbauten und -anlagen von mindestens überregionalem Interesse
3. Sportbauten und -anlagen von mindestens kantonalem Interesse "Leuchtturmcharakter"

Im Anhang zu diesem Merkblatt werden die Kriterien für die Einteilung der Sportanlagen in die verschiedenen Kategorien dargelegt und die zur Anwendung kommenden Beitragsmodelle aufgezeigt.

Tabelle 1: Degressives Beitragsmodell – Berechnung nach Grenzbeträgen

| Anrechenbare Anlagekosten                                        | Beitragsatz |
|------------------------------------------------------------------|-------------|
| für die ersten Fr. 10'000.–                                      | 40 %        |
| für die weiteren Fr. 15'000.– (Fr. 10'001.– bis Fr. 25'000.–)    | 30 %        |
| für die weiteren Fr. 75'000.– (Fr. 25'001.– bis Fr. 100'000.–)   | 20 %        |
| für die weiteren Fr. 150'000.– (Fr. 100'001.– bis Fr. 250'000.–) | 15 %        |
| für die weiteren Anlagekosten über Fr. 250'000.–                 | 10 %        |

Abbildung 1: Degressives Beitragsmodell – Beitrag in Abhängigkeit der anrechenbaren Anlagekosten<sup>1</sup>



Für das Schiesswesen gelten folgende Pauschalen: Künstliche Kugelfänge von 300 m-Schiessanlagen werden mit je Fr. 300.– und bei Fusionen mit je Fr. 1'000.– unterstützt. Für elektronische Trefferanzeigen von 300 m-Schiessanlagen werden pro neue Anzeige Fr. 1'500.– und für den Ersatz Fr. 200.– pro Anzeige ausgerichtet.

### Was ist von einer Unterstützung ausgeschlossen?

Eine Unterstützung von Sportbauten und -anlagen, deren Zweck ausschliesslich im Kernbereich der öffentlichen Aufgaben (z.B. reine Schulsportanlagen) liegt, ist nicht möglich.

Keine Beiträge werden ausgerichtet für den Landerwerb und die Baurechtszinsen. Zudem ist der Aufwand für Anlageteile, welche nicht für die Sportausübung benötigt werden (bspw. Klub- und Aufenthaltsräume, Gartenanlage) sowie der Unterhaltsaufwand ohne Investitionscharakter, nicht beitragsberechtigt.

Weiter ist eine Doppelfinanzierung von Sportanlagen, welche eine funktionale Einheit bilden, wie z.B. Sportplätze (Fussballfelder, Tennisplätze) und Garderobengebäude, ausgeschlossen. Ausgenommen von dieser Regelung sind Kunstrasenplätze für 11er Fussball inkl. zugehörige Anlageteile wie Beleuchtung, Bewässerung, Resultatanzeige und Ballfang, welche als separate Anlagen gelten.

<sup>1</sup> Ab anrechenbaren Anlagekosten von 1,79 Millionen Franken wird der Maximalbeitrag von Fr. 200'000.– ausbezahlt.

### **Wie wird ein Gesuch eingereicht und welche Termine sind zu beachten?**

Gesuche um Beiträge an Sportbauten und -anlagen sind über das [Online-Gesuchportal](#) des Swisslos-Sportfonds Aargau einzureichen.

Gesuche sind zwingend vor Baubeginn beziehungsweise vor Erwerb einzureichen. Auf verspätete Gesuche wird nicht eingetreten.

Benötigte Unterlagen sind: Projektbeschreibung, Projektpläne, detaillierter Kostenvoranschlag, Finanzierungskonzept, allfällige Baurechts-, Kauf-, Miet- oder Pachtverträge.

Eigenleistungen können für anrechenbare Anlageteile berücksichtigt werden, wenn bei der Einreichung des Beitragsgesuchs für die entsprechenden Arbeiten Unternehmerofferten eingereicht wurden. Die Eigenleistungen sind bei der Abrechnung auszuweisen.

Die Gesuchstellenden erhalten nach Einreichung des vollständigen Gesuchs eine automatische Eingangsbestätigung. Beitragszusicherungen erfolgen unter dem Vorbehalt, dass alle notwendigen Bewilligungen und Zustimmungen des eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Rechts erteilt werden. Sie verfallen, wenn innert drei Jahren seit der Zusicherung kein Erwerb erfolgt beziehungsweise mit dem Bauvorhaben nicht begonnen wird.

### **Wie und wann werden die Beiträge ausbezahlt?**

Zugesicherte Beiträge werden nach Einreichung der Kaufpreisüberweisung beziehungsweise der Bauabrechnung und der Zahlungsbelege (Zahlungsbestätigungen von Bank oder Post) via [Online-Gesuchportal](#) ausbezahlt. Die Abrechnungen sind innert fünf Jahren seit der Beitragszusicherung einzureichen.

Aufwendungen, die im Kostenvoranschlag nicht enthalten sind, und Überschreitungen des Kostenvoranschlags von über 15 % können nicht angerechnet werden. Eine Vorauszahlung oder Akontozahlung ist nicht möglich. Die Finanzierung der laufenden Baukosten muss deshalb anderweitig geregelt werden.

### **Welche Verpflichtungen müssen eingegangen werden?**

Die Mittel aus dem Swisslos-Sportfonds Aargau müssen gemeinnützigen Zwecken dienen. Die Beitragszusicherung kann deshalb mit der Auflage verbunden sein, dass die Benutzung einer Anlage durch den privatrechtlich organisierten Sport (z.B. Sportvereine) zu kostengünstigen Tarifen erfolgt.

Die Unterstützung aus dem Swisslos-Sportfonds Aargau ist sichtbar zu machen. Logos und Inserate stehen unter [www.ag.ch/sport](http://www.ag.ch/sport) in der Rubrik "Swisslos-Sportfonds Aargau" zum Download bereit. Das Logo des Swisslos-Sportfonds Aargau ist auf Dauer, gut sichtbar und ohne Kostenfolge für den Swisslos-Sportfonds Aargau beispielsweise als Bandenwerbung zu platzieren.

### **An wen muss das Beitragsgesuch eingereicht werden?**

Einreichung über das [Online-Gesuchportal](#) des Swisslos-Sportfonds Aargau.

Sektion Sport, Departement Bildung, Kultur und Sport Kanton Aargau

Anhang:

- 'Kategorisierung; Definition überregionales Interesse / kantonales Interesse; Höhe der Beiträge'